



Studienbeiträge

Aufkommen und Verwendung
in den Haushaltsjahren 2009 und 2010

Zentrale Maßnahmen



Vorwort	3
Aufkommen, Verteilung und Verwendung der Studienbeiträge – 2009	5
Rahmenbedingungen	5
Aufkommen aus Studienbeiträgen und ihre Verteilung – 2009	6
Verwendung der Studienbeiträge – 2009.....	8
I. Zentrale Maßnahmen.....	8
II. Dezentrale Maßnahmen.....	11
Aufkommen, Verteilung und Verwendung der Studienbeiträge – 2010	13
I. Mittel für Dezentrale Maßnahmen.....	13
II. Mittel für Zentrale Maßnahmen.....	14
Häufig gestellte Fragen	18
Auszug aus dem Niedersächsischen Hochschulgesetz	22
Studienguthaben, Verwaltungskostenbeitrag, Gebühren und Entgelte	24
Anhang	30

Vorwort

Mit der vorliegenden 4. Broschüre¹ zum Thema »Studienbeiträge« informiert die Hochschulleitung die Mitglieder und Angehörigen der Universität Osnabrück und die interessierte Öffentlichkeit – vor allem aber die Studierenden – über die zentrale Verwendung der Studienbeiträge im Haushaltsjahr 2009. Die Broschüre gibt zudem Auskunft über das (voraussichtliche) Aufkommen, die Verteilung und die geplante zentrale Verwendung der Studienbeiträge im Haushaltsjahr 2010.

Die Fachbereiche der Universität Osnabrück werden im Rahmen ihrer 2010 erstmalig publizierten Jahresberichte² flächendeckend einen Bericht – zunächst über Aufkommen und Verwendung der ihnen im Haushaltsjahr 2008 zur Verfügung gestellten Studienbeiträge – abgeben. Da die Jahresberichte der Fachbereiche sodann jährlich erscheinen werden, wird zukünftig regelmäßig – und vor allem aber auch zeitnaher – über die Verwendung und das Aufkommen der Studienbeiträge auf dezentraler Ebene informiert.

Das »Diskussionsforum Studienbeiträge« bietet über die Online-Plattform Stud.IP auch weiterhin die Möglichkeit sich an aktuellen Debatten zu beteiligen und über dieses Forum aktiv Vorschläge zur Verwendung von Studienbeiträgen einzubringen.

Die Diskussion über die Sozialverträglichkeit der Studienbeiträge hat dazu geführt, dass in der Novelle des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NGH) geregelt werden soll, Studierenden mit mindestens zwei Geschwistern ein zinsfreies Studiendarlehen zu gewähren. Der Entwurf sieht zudem die Möglichkeit der Gründung von Stiftungen zur Vergabe von Stipendien vor.

Prof. Dr.-Ing. Claus R. Rollinger

Präsident der Universität Osnabrück
März 2010

¹ Die bisherigen Broschüren sind unter <http://www.uni-osnabrueck.de/14023.html> verfügbar

² Jahresberichte 2008 – diese Jahresberichte der Fachbereiche werden im Laufe des Sommersemesters 2010 auf der jeweiligen Homepage des Fachbereichs zur Verfügung stehen; die Broschüre über »Aufkommen und Verwendung der Studienbeiträge im Haushaltsjahr 2007 – Dezentrale Maßnahmen« ist unter <http://www.uni-osnabrueck.de/14023.html> verfügbar

Aufkommen, Verteilung und Verwendung der Studienbeiträge – 2009

Rahmenbedingungen

Im Haushaltsjahr 2009 erfolgte die Verteilung von Studienbeiträgen abermals auf vier Säulen.

1. Den Fachbereichen wurden formelgestützt Mittel zur Verfügung gestellt, um unmittelbar vor Ort Verbesserungen in Studium und Lehre herbeizuführen; vorgehalten wurden zudem Mittel zur (lehr-)anteiligen Finanzierung neuer kapazitätsneutraler Professuren.
2. Es standen Mittel zur Verfügung, die in erster Linie der Finanzierung von Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Studium und Lehre dienten. Diese Maßnahmen wurden unmittelbar vom Präsidium beschlossen.

Auch die 2009 beschlossenen Maßnahmen unterliegen der Prüfung durch eine/n vom Senatsausschuss für Finanzen und Hochschulentwicklung (AFH) bestellte/n Prüferin/Prüfer. Der Prüfbericht wird voraussichtlich im August 2010 abschließend im AFH beraten.

Die 2008 vom Präsidium beschlossenen Maßnahmen – und dies sei im Nachgang zur vorjährigen Broschüre ergänzt – sind von der Prüferin Prof. Dr. Heike Jochum³ nicht beanstandet worden; der AFH hat den Prüfbericht im August 2009 zustimmend zur Kenntnis genommen.

3. Es wurden Mittel bereitgestellt für besondere fachbereichsübergreifende Aufgaben zur Verbesserung von Studium und Lehre, die auch Projektcharakter haben konnten. Die Vergabe dieser Mittel unterlag wie in den Jahren zuvor einem Antrags- und Beschlussverfahren unter der Verantwortung der Zentralen Studienkommission (ZSK).
4. Der Universitätsbibliothek wurden Mittel zur Verbesserung der bibliothekarischen Versorgung zugewiesen.

³ Professur für Öffentliches Recht und Steuerrecht, Fachbereich Rechtswissenschaften

Aufkommen aus Studienbeiträgen und ihre Verteilung – 2009

Nachdem der AFH im Dezember 2008 und der Hochschulrat Anfang Februar 2009 im Rahmen der Finanzplanung über die monetäre Aufteilung der Studienbeiträge beraten haben, hat das Präsidium den Empfehlungen dieser Gremien folgend im Februar 2009 beschlossen, die für das Haushaltsjahr 2009 erwarteten, mit 7,1 Mio. Euro bezifferten Einnahmen aus Studienbeiträgen wie folgt zu verteilen:

Im Rahmen **Zentraler Maßnahmen**

- wurden **2,75 Mio. Euro für infrastrukturelle bzw. fachbereichsübergreifende Aufgaben** vorgehalten
- 100.000 Euro standen der ZSK zur Finanzierung **besonderer fachbereichsübergreifender Aufgaben** zur Verbesserung von Studium und Lehre zur Verfügung und
- der Universitätsbibliothek wurden **0,75 Mio. Euro zur Verbesserung der bibliothekarischen Versorgung** zur Verfügung gestellt.

Für **Dezentrale Maßnahmen**

- wurden auf die **Fachbereiche** Einnahmen aus Studienbeiträgen in Höhe von **3,25 Mio. Euro** formelgebunden verteilt; vorgehalten wurden zudem **250.000 Euro** zur (lehr-)anteiligen Finanzierung neuer kapazitätsneutraler Professuren.

Sowohl der sich aus Studienbeiträgen speisende Etat der Universitätsbibliothek als auch jener der Fachbereiche wurde im Haushaltsjahr 2009 auf Beschluss des Präsidiums durch bis zum 31. Dezember 2008 nicht verausgabte Mittel ergänzt. Die in den übrigen Säulen aus dem Haushaltsjahr 2008 zu verzeichnenden Restmittel⁴ wurden der Rücklage aus Studienbeiträgen zugeführt.

Mittel zu Finanzierung von Stipendien wurden für das Haushaltsjahr 2009 aus Studienbeiträgen nicht bereitgestellt. Aufgrund landesseitig zur Verfügung gestellter Mittel in Höhe von 75.000 Euro konnte das Präsidium Ende 2009 allerdings 150 Stipendien in Höhe von 500 Euro (Einmalzahlung) an Studierende⁵ vergeben. Wenngleich diese Stipendien auf Grund besonderer Leistungen oder herausgehobener Befähigung sowie

⁴ Rd. 82.000 Euro aus der Säule »Mittel für besondere fachbereichsübergreifende Ausgaben zur Verbesserung von Studium und Lehre«; in der Säule »infrastrukturelle bzw. fachbereichsübergreifende Aufgaben« waren 2008 keine Restmittel zu verzeichnen; negativer Überhang: gut 45.000 Euro

⁵ 5% an Studierende im ersten Hochschulsemester; 75% an deutsche Studierende ab dem 2. Hochschulsemester; 20% an ausländische Studierende

zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit im Hochschulbereich und des Austauschs zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen unter besonderer Berücksichtigung der Belange ausländischer Studierender gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 8 NHG und nicht aus Studienbeiträgen vergeben wurden, ist dies dennoch auch im Kontext der Studienbeiträge erwähnenswert. Denn diese Stipendien wurden bei der etwaigen Gewährung von Leistungen nach dem BAföG⁶ nicht angerechnet, sofern sie nachweislich und zweckgebunden zur Finanzierung von Studienbeiträgen eingesetzt wurden.

Mit der Novellierung des NHG und mit Blick auf das eingangs erwähnte Stiftungsmodell wird es 2010 Aufgabe der ZSK sein, die Diskussion über ein konsensfähiges sowie sozialverträgliches und rechtlich abgesichertes, die Hochschule prägendes Stipendiatenmodell wieder aufzunehmen.

⁶ Bundesausbildungsförderungsgesetz

Verwendung der Studienbeiträge⁷ – 2009

I. Zentrale Maßnahmen

Verbesserung der Infrastruktur und fachbereichsübergreifende Aufgaben (2,75 Mio. Euro)

Von den für das Haushaltsjahr 2009 veranschlagten 2,75 Mio. Euro zur Verbesserung der Infrastruktur und fachbereichsübergreifende Aufgaben sind⁸ 2,5 Mio. Euro abgeschlossen. U.a. sind

- 450.000 Euro verausgabt worden, um Möglichkeiten der Studierenden zur Weiterqualifizierung und zur Gewinnung von Schlüsselkompetenzen auszubauen und sicherzustellen. Neben einem nachhaltigen Fremdsprachenangebot in der englischen und in den romanischen Sprachen und einer qualifizierten Betreuung durch Lehrbereichsleiterinnen und -leiter konnten Studierende 2009 abermals an einem Sprachentandem im Sprachenzentrum partizipieren. Der Tandem-Service ermöglicht Studierenden eine oder mehrere Zielsprachen, in denen schon mindestens Grundkenntnisse vorhanden sind, zusammen mit anderen Studierenden, die genau diese Sprachen als Muttersprache haben, zu verbessern.⁹ Fortgesetzt wurde auch die Schreibberatung (Deutsch/Englisch), die darauf abzielt Studierenden wissenschaftliche Diskurskompetenz zu vermitteln.

Ergänzend zum fachbezogenen Lehrangebot der Koordinierungsstelle für den Professionalisierungsbereich konnte 2009 das Modell »4 Schritte+«, das den Studierenden des Zwei-Fächer-Bachelorstudiengangs einen Orientierungsrahmen dafür bietet, in welchen vier Bereichen der allgemeinen Schlüsselkompetenzen mindestens zehn Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden müssen, verstetigt werden.

- Rd. 630.000 Euro dienten der Finanzierung des »Zentrums für Informationsmanagement und virtuelle Lehre (virtUOS)«, vor allem im Bereich des Informationsmanagements/Campusmanagements aber auch im Bereich von eLearning-Projekten. Für die WLAN-Ausstattung und Betreuung durch das Rechenzentrum sind zusätzlich rd. 86.000 Euro verausgabt worden.
- Um abermals eine intensive Betreuung von Studierenden im »StudiOS« (Studierenden Information Osnabrück) zu gewährleisten, wurden knapp 88.000 Euro veraus-

⁷ Die nachfolgenden Angaben sind insoweit vorläufig, als im Rahmen des Jahresabschlusses noch Korrekturen erfolgen können.

⁸ Jeweils runde Beträge

⁹ <http://www.uni-osnabrueck.de/13136.html>

gab. Die Verlängerung der Öffnungszeiten der Universitätsbibliothek hat zentral 68.000 Euro in Anspruch genommen. Für Exkursions- und Mobilitätzuschüsse für Auslandsaufenthalte wurden insgesamt 74.000 Euro verausgabt. Unter Einsatz von rd. 50.000 Euro konnte das Service- und Beratungsangebot des Gleichstellungsbüros für studierende Eltern ebenso sichergestellt werden wie die individuelle Beratung für Studierende, AbsolventInnen und wissenschaftliche MitarbeiterInnen rund um den Berufseinstieg.

- Für die Durchführung des Projektes »Interkulturelles Mentoring«, dessen Zielsetzung es ist, auf der einen Seite im Rahmen der Internationalisierungsstrategie eine deutliche Verbesserung der Betreuung ausländischer Studierender zu erzielen und auf der anderen Seite inländischen Studierenden aller Fachbereiche durch Bildung von »Studierenden-Tandems« anlässlich ihrer Betreuungsleistung den nachweislichen Erwerb von Schlüsselqualifikationen zu ermöglichen, sind 30.000 Euro aufgewendet worden.
- 134.000 Euro dienen zur Unterstützung der Aufgaben des Zentrums für Lehrerbildung. Neben den administrativen Aufgaben der Servicestelle Prüfungsadministration (SPrüf) konnte die Vereinheitlichung der Prüfungsordnungen vorangetrieben sowie die verbesserte Organisation der Praktika sichergestellt werden.
- 23.000 Euro wurden genutzt um neben der studentischen Lehrveranstaltungsbeurteilung auch erstmals eine hochschulweite Absolventenstudie¹⁰ durchzuführen, deren Ergebnisse insbesondere im Rahmen der Studiengangsplanungen und im Kontext der Re-Akkreditierung von Studiengängen von Nutzen sein werden.
- 670.000 Euro wurden insgesamt verausgabt zur
 - Verbesserung der Ausstattung von Lehrveranstaltungs-, Seminar- und CIP-Räumen¹¹
 - Verbesserung und Erweiterung der Multimedia-Ausstattung inkl. personeller Betreuung in den Veranstaltungsräumen
 - Schaffung der Kommunikationsflächen in der Mensa Schlossgarten¹²
 - Schaffung eines Familienzimmers
 - Bereitstellung einer Transponder-(Grund-)Ausstattung für Studierende zur Schaffung eines einheitlichen Zugangssystems für universitäre Räumlichkeiten.
- 96.000 Euro dienen der ergänzenden (Lehr-)Ausstattung; 133.000 Euro der Finanzierung der, durch die Erhebung von Studienbeiträgen erforderlichen personellen Unterstützung in wissenschaftsunterstützenden Einrichtungen.

¹⁰ Näheres dazu unter <http://www.absolvent.uni-osnabrueck.de/>

¹¹ ohne Kosten für Instandsetzung und Renovierung, die nicht aus Studienbeiträgen finanziert wurden

¹² Beteiligung in Höhe von rd. 60.000 Euro an den i.Ü. vom Studentenwerk getragenen Umbaukosten

Fachbereichsübergreifende Aufgaben zur Verbesserung von Studium und Lehre (0,1 Mio. Euro)

Im Rahmen besonderer fachbereichsübergreifender Aufgaben zur Verbesserung von Studium und Lehre wurden wie im Vorjahr, in der Verantwortung der Koordinationsstelle Professionalisierungsbereich liegende Workshops zur Vermittlung von Schlüsselkompetenzen und Multiplikatorenschulungen mit gut 8.000 Euro sowie Maßnahmen zur Förderung einer familienfreundlichen Hochschule wie z.B. Unterstützung von Personalmaßnahmen im Rahmen der Babysprechstunde (rd. 13.000 Euro) finanziert.

Unterstützt wurde ein weiteres Mal das vom Unifunk veranstaltete Seminar »Einführung in den Radiojournalismus« (1.600 Euro).

Bezuschusst wurden des Weiteren mit 4.700 Euro zusätzliche Lehraufträge zur Sprecherziehung für lehramtsorientierte Studierende und personelle Maßnahmen zur Administration der Prüfungsverwaltung und -organisation in den lehramtsbezogenen Mehr-Fächer-Studiengängen (Anrechnungsstelle »Mehr-Fächer-Studiengänge« mit 4.300 Euro), so dass insgesamt 32.000 Euro verausgabt wurden.

Verbesserung der bibliothekarischen Versorgung (0,75 Mio. Euro)

Im Haushaltsjahr 2009 erhielt die Universitätsbibliothek zur Verbesserung der bibliothekarischen Versorgung 750.000 Euro aus vereinnahmten Studienbeiträgen.

Nahezu die Hälfte (46,7%) wurde der Lehrnachfrage entsprechend auf die Fächer der Universität verteilt und teils von den Fachreferentinnen und -referenten für den komplementären Bestandsaufbau insbesondere im Blick auf Lehrbücher und studienrelevante oder intensiv genutzte Literatur und elektronische Ressourcen verausgabt. Teils wurden in den Vorjahren eingegangene Bindungen aus Zeitschriftenabonnements, Fortsetzungsbestellungen und vor allem Datenbanklizenzen weitergeführt, die der Literatur- und Informationsversorgung für Studium und Lehre dienen. Die Finanzierung dieser Bindungen soll auch in den kommenden Jahren im Interesse einer kontinuierlichen und nachhaltigen Erwerbungspolitik aus Studienbeiträgen erfolgen.

Ebenfalls fachspezifisch verwendet wurde etwa ein Viertel der Mittel, um die Bibliotheksausstattung im Zuge von Neuberufungen für den Bereich der Lehre gezielt zu verbessern.

Knapp 30% der der Universitätsbibliothek zur Verfügung stehenden Studienbeiträge wurden schließlich für fachübergreifende Projekte verwendet, etwa für die Aktualisierung der seit 2007 vorhandenen multidisziplinären eBook-Collections durch Aufnahme der Neuerscheinungen und Erweiterung des Fächerspektrums (u.a. in den Bereichen Naturwissenschaften und Life Sciences). Außerdem konnten weitere bibliographische Datenbanken und elektronische Textcorpora erworben oder lizenziert werden.

Der Universitätsbibliothek standen neben den Mitteln aus Studienbeiträgen zur Verbesserung der bibliothekarischen Versorgung zudem Mittel aus Studienbeiträgen in Höhe von nochmals 88.000 Euro¹³ zweckgebunden zur Verfügung durch deren Einsatz großzügige Öffnungszeiten etwa der Bereichsbibliothek Rechts- und Wirtschaftswissenschaften ermöglicht wurden.

Im Laufe des Berichtsjahres übertrugen schließlich mehrere Fächer einzelner Fachbereiche (u.a. die Erziehungswissenschaft, Rechts- Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Katholische und Evangelische Theologie, Geschichte) der Universitätsbibliothek Anteile der ihnen zur Verfügung stehenden Studienbeitragsmittel: Rd. 190.000 Euro konnten so für eine weitere Verbesserung der Literaturversorgung der jeweiligen Disziplinen genutzt werden. Insgesamt hat die Universitätsbibliothek die ihr zur Verfügung stehenden Mitteln bis auf einen Betrag in Höhe von 183.000 Euro verausgabt.

Sämtliche aus Studienbeiträgen erworbenen Medien sind im elektronischen Katalog der Bibliothek mit dem Vermerk »Finanziert aus Studienbeiträgen« gekennzeichnet und entsprechend abrufbar.

II. Dezentrale Maßnahmen

Mittel, die formelgestützt an die Fachbereiche direkt ausgeschüttet werden, um vor Ort Verbesserungen in Studium und Lehre herbeizuführen (3,25 Mio. Euro)

Die direkt den Fachbereichen zur Verfügung stehenden Mittel wurden auch im Haushaltsjahr 2009 unter Anwendung des vorjährigen Verteilungsschlüssel ausgeschüttet, der zu 70% Lehrnachfrage (aufwandsorientiert) und zu 30% Studienäquivalente (aufkommensorientiert) berücksichtigt.

Die Fachbereiche haben die ihnen formelgestützt zugewiesenen Mittel und die aus dem Vorjahr übertragenen Restmittel¹⁴ zur Finanzierung von zusätzlichen Tutorien (inkl. Tutorenschulungen), Lehraufträgen sowie Gastvorträgen genutzt. In einigen Fachbereichen wurde überdies die Lehre durch Einstellung von zusätzlichen Lehrkräften für besondere Aufgaben gestärkt. Lehrmaterialien wurden ebenso bezuschusst wie Aufwendungen für Exkursionen. Im Fachbereich Rechtswissenschaften wurden Studienbeiträge u.a. weiterhin dazu genutzt, um die auf drei Studienjahre angelegte Fachspezifische Fremdsprachenausbildung (FFA), zu realisieren. Die Fachbereiche haben

¹³ davon 21.000 Euro bereitgestellt vom Fachbereich Rechtswissenschaften aus Studienbeiträgen; 67.000 Euro finanziert als (zentrale) Maßnahme zur Verbesserung der Infrastruktur

¹⁴ rd. 956.000 Euro

Mittel auch genutzt, um die Betreuung sowohl in bereits etablierten als auch in neu eingerichteten Studiengängen sicherzustellen: Studiengangskordinatorinnen und -koordinatoren waren unterstützend tätig in der Fachstudienberatung, in der Studienprogrammplanung, in der Pflege von Modulhandbüchern sowie im Rahmen von (Re-)Akkreditierungsprozessen. Investiert wurden die Mittel darüber hinaus in Multimedia-Ausstattung, in Geräte-/und Laborausstattung, in die Ausweitung rechnergestützter Ausstattung von studentischen Arbeitsplätzen sowie in Literatur, Medien und Lizenzen. Einzelheiten zur dezentralen Verwendung der 2009 werden den eingangs erwähnten Jahresberichten 2009¹⁵ der Fachbereiche zu entnehmen sein.

Die zur Schaffung kapazitätsneutraler Professuren und ihrer (lehr-)anteiligen Finanzierung vorgehaltenen Mittel in Höhe von 250.000 Euro wurden 2009 noch nicht genutzt.

¹⁵ Publikation der Jahresberichte 2009/2010 geplant für das Wintersemester 2010/2011

Aufkommen, Verteilung und Verwendung der Studienbeiträge – 2010

Der AFH hat im Dezember 2009 und der Hochschulrat Anfang Februar 2010 über die monetäre Aufteilung der Studienbeiträge 2010 beraten. Das Präsidium hat sodann, den Empfehlungen dieser Gremien folgend Mitte Februar 2010 beschlossen, die für das Haushaltsjahr 2010 erwarteten, mit 7,2 Mio. Euro bezifferten Einnahmen aus Studienbeiträgen auf die vier Säulen wie folgt zu verteilen:

I. Mittel für Dezentrale Maßnahmen

Mittel, die formelgestützt an die Fachbereiche direkt ausgeschüttet werden, um vor Ort Verbesserungen in Studium und Lehre herbeizuführen

Auf die Fachbereiche werden Einnahmen aus Studienbeiträgen in Höhe von **3,35 Mio. Euro** formelgebunden verteilt. Die Verteilung dieser Mittel erfolgt bis auf Weiteres, so die erneute und abschließende Beratung des AFH und der Präsidiumsbeschluss, nach dem bereits in den Haushaltsjahren 2008 und 2009 angewandten Verteilungsschlüssel, der zu 70% Lehrnachfrage (aufwandsorientiert) und zu 30% Studienäquivalente (aufkommensorientiert) berücksichtigt.¹⁶

Mittel, zur Schaffung kapazitätsneutraler Professuren und zum Abbau defizitärer Ausstattungen

Vorgehalten werden zudem **350.000 Euro** zur Schaffung kapazitätsneutraler Professuren und ihrer (lehr-)anteiligen Finanzierung sowie – und insoweit gegenüber dem Haushaltsjahr 2009 erweitert – zur Finanzierung zentraler Maßnahmen zur Beseitigung defizitärer Ausstattungen der Fächer im Bereich der Lehre.

Das 2009 erstmals aufgelegte Programm hat sowohl der Hochschulleitung als auch den Fächern zunächst die Chance eröffnet – unter dem Aspekt der Verstärkung der Lehre – konkret Notwendigkeiten zur Schaffung kapazitätsneutraler Professuren zu lokalisieren, Möglichkeiten der forschungsanteiligen Finanzierung dieser Professuren auszuloten und Mittel einzuwerben, so dass 2010 mit der Umsetzung des Programms begonnen werden kann. U.a. geplant ist dies für die beiden Professuren »Archäologie –

¹⁶ Siehe zur Verteilung im Einzelnen im Anhang

Archäologie der Römischen Provinzen« und »Agrarökologie« (Fachbereich Kultur- und Geowissenschaften), für die Professuren »Kombinatorische Optimierung« und »Verteilte Systeme« (Fachbereich Mathematik/Informatik), für eine Professur »Sprachwissenschaft des Englischen« (Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaft) sowie eine Teilzeitprofessur »Europäisches und Polnisches Privatrecht sowie Rechtsvergleichung« (Fachbereich Rechtswissenschaften). Zur Verbesserung der Betreuungssituation werden zudem 2010 erstmalig unter Verwendung von Studienbeiträgen auch defizitäre Ausstattungen der Fächer im Bereich der Lehre finanziert; so u.a. in der Kognitionswissenschaft.

II. Mittel für Zentrale Maßnahmen

Mittel zur Verbesserung der Infrastruktur und für fachbereichsübergreifende Aufgaben

2,65 Mio. Euro werden für **infrastrukturelle bzw. fachbereichsübergreifende Aufgaben** vorgehalten. Auch für 2010 gilt, im Haushaltsjahr 2009 erfolgreich fortgeführte und neu begonnene Maßnahmen nachhaltig weiter zu verfolgen. Dies verdeutlicht auch der unmittelbare Vergleich zwischen den Ausführungen zu den 2009 finanzierten Maßnahmen (Seite 8 ff.) und den nachfolgend dargelegten Planungen.

- So sollen Maßnahmen zur Verbesserung der Seminarraum- und der medientechnischen Ausstattung sowie zur Schaffung von Lehrveranstaltungsräumen unter Verwendung von 100.000 Euro im Jahre 2010 möglichst abgeschlossen werden.
- 10.000 Euro sind für die Anmietung von Lehrveranstaltungsräumen vorgesehen, denn das Angebot zusätzlicher Tutorien und/oder zusätzlicher kleinerer Veranstaltungen zur Intensivierung der Betreuung der Studierenden impliziert die Ausweitung der Ausbildungsraumkapazität vor allem der im Innenstadtbereich angesiedelten wissenschaftlichen Einrichtungen, dem auch 2010 durch Anmietung von adäquaten Lehrveranstaltungsräumen Rechnung getragen werden soll.
- Gut 30.000 Euro sind vorgesehen zur Finanzierung von abschließenden Umbaumaßnahmen und von Mobiliar des CIP-Pools der Fachbereiche Sozialwissenschaften und Kultur- und Geowissenschaften.
- Zur Verstetigung der erweiterten Öffnungszeiten der Universitätsbibliothek/ Bereichsbibliotheken ist auch in diesem Jahr ein Betrag in Höhe von 80.000 Euro eingeplant.
- Zur Sicherstellung des Betreuungsangebotes für Studierende im Rahmen des Info-Points und der Telefon-Hotline sind rd. 95.000 Euro vorgesehen.
- Unter anderem um weiterhin die vom Zentrum für virtuelle Lehre und Informationsmanagement unterstützten

- eLearning-Aktivitäten¹⁷ an der Universität Osnabrück zu verstetigen und hiermit einen mittelbaren Beitrag zur Verbesserung der Qualität der Lehre zu leisten,
- Selbstbedienungsfunktionen im Rahmen der Prüfungsverwaltung und mithin die Möglichkeiten der Reporterstellung zu verbessern und um eine den Studierenden unmittelbar zugute kommende effizientere und transparentere Gestaltung der Prüfungsverwaltung zu erzielen,
- Softwareentwicklungen und operative Beratungsleistungen sicherzustellen sind insgesamt rd. 540.000 Euro eingeplant.
- Daneben werden weiterhin rd. 90.000 Euro vorgehalten um das Prüfungswesen der Universität Osnabrück zu verbessern.
- Mit der Verstetigung der Aufgaben des Professionalisierungsbereiches und der Einrichtung des Sprachenzentrums wurden und werden die Möglichkeiten zur studentischen Weiterqualifikation und Gewinnung von Schlüsselkompetenzen nachhaltig verbessert. Aus Studienbeiträgen wird für diese Zwecke ein Betrag von ca. 500.000 Euro bereitgestellt.
- 2010 werden abermals 100.000 Euro zur Finanzierung von Exkursionszuschlägen für Studierende zur Verfügung gestellt; rd. 42.000 Euro sind überdies für die Vergabe von Mobilitätszuschüssen für Auslandsaufenthalte Osnabrücker Studierender vorgesehen.
- Daneben sollen 2010 weiterhin Maßnahmen u.a. zur
 - Sicherstellung der Prüfungsadministration in Mehr-Fächer-Studiengängen (S-Prüf) (rd. 42.000 Euro)
 - Betreuung des WLAN-Netzes, von HISPOS und Stud.IP (45.000 Euro)
 - Betreuung studierender Eltern (Uni-Bambinos) (rd. 30.000 Euro)
 - Einrichtung von Kurzzeitprogrammen in englischer Sprache (Summer Schools, Exkursionszuschüsse ins Ausland) (25.000 Euro)unterstützt werden.

Zum Ziel gesetzt hat sich die Hochschulleitung zudem, unter anteiliger Verwendung von Studienbeiträgen die dringend notwendige Renovierung der Hörsäle in der Physik und der Biologie zu realisieren (100.000 Euro), sowie eine weitere Reihe von Räumlichkeiten mit moderner Medientechnik auszustatten (355.000 Euro) und im Kreishaus die Bestuhlung des Hörsaals zu erneuern (50.000 Euro). Auf der Agenda steht auch die Schaffung zusätzlicher Kommunikationsflächen (150.000 Euro).

¹⁷ Inklusive des Opencast-Anteils – Elan III

Besondere fachbereichsübergreifende Aufgaben zur Verbesserung von Studium und Lehre

100.000 Euro stehen der ZSK zur **Finanzierung besonderer fachbereichsübergreifender Aufgaben zur Verbesserung von Studium und Lehre** zur Verfügung. Die Bereitstellung dieser Mittel ist geknüpft an die Hoffnung, dass im Kontext der Studierendenproteste des vergangenen Jahres innovative und neue Verwendungen von Studienbeiträgen gefunden werden, durch die Studienbedingungen verbessert werden. Gebunden sind in geringem Umfang Mittel zur Finanzierung von Personalmaßnahmen im Rahmen der Babysprechstunde, der Anrechnungsstelle der Mehr-Fächer-Studiengänge und für, unter der Federführung der Koordinationsstelle Professionalisierungsbereich geplante Workshops und Multiplikatorenschulungen.

Verbesserung der bibliothekarischen Versorgung

Der Universitätsbibliothek werden **0,75 Mio. Euro zur Verbesserung der bibliothekarischen Versorgung** zur Verfügung gestellt. Die Mittel werden zum Großteil fachbezogen und -übergreifend gebunden sein und zur Konsolidierung und Weiterführung des erreichten Niveaus der Versorgung besonders im Bereich der elektronischen Informationsmittel durch Erneuerung von Lizenzen oder Aufnahme von Neuerscheinungen etwa in den eBook-Collections eingesetzt werden. Wie im Vorjahr werden auch wieder Mittel in die Verbesserung der Bibliotheksausstattung im Zuge von Neuberufungen fließen. Weiteres Ziel ist die kontinuierliche Aktualisierung des Bestandes durch die Erwerbung von Lehrbüchern und neu erscheinender Studienliteratur.

Die erweiterten Öffnungszeiten sollen wie im Jahr 2009 durch die unterstützende Finanzierung aus Studienbeitragsmitteln ermöglicht werden.

Verfügungsrahmen 2010

Dem Präsidiumsbeschluss vom 12. Februar 2009 zur Finanzplanung folgend werden 2010 Restmittel aus dem Vorjahr erstmals maximal in Höhe von 15% der Zuweisung des Jahres 2009 übertragen, so dass

- den Fachbereichen 2010 bei zu übertragenden Restmitteln in Höhe von rd. 215.000 Euro¹⁸ insgesamt ein Volumen in Höhe von rd. 3.465.000 Euro zur Verfügung steht

¹⁸ Stand 18.3.2010

- für infrastrukturelle bzw. fachbereichsübergreifende Aufgaben¹⁹ 2,96 Mio. Euro bereitstehen
- und
- der Universitätsbibliothek rd. 933.000 Euro²⁰ zur Verbesserung der bibliothekarischen Versorgung zur Verfügung stehen.

Über die 15% Grenze hinausgehende Restmittel werden der Rücklage aus Studienbeiträgen zugeführt und sollen im Zuge der Finanzplanung 2011 erneut verteilt werden.

¹⁹ Restmittel aus der Säule Infrastruktur in Höhe von rd. 258.000 Euro zzgl. der entsprechend zu verzeichnenden Restmittel aus der Säule »besondere fachbereichsübergreifende Aufgaben – ZSK« (15.000 Euro); und der entsprechenden Restmittel 2009 aus dem Programm zur Finanzierung kapazitätsneutraler Professuren (37.500 Euro)

²⁰ Übertragene Restmittel inkl. der nicht der 15% Klausel unterfallenen Mittel im Kontext von Berufungszusagen

Häufig gestellte Fragen

> Studienbeiträge (§ 11 Niedersächsisches Hochschulgesetz)

Weshalb wurden Studienbeiträge eingeführt?

Der staatliche Zuschuss an die Hochschulen hat aufgrund der Finanzsituation der öffentlichen Hand seine Grenze erreicht. Er entspricht im Wesentlichen den staatlichen Aufwendungen für die Hochschulen im Durchschnitt der OECD-Staaten. In anderen Ländern wird teilweise erheblich mehr in die Hochschulen investiert, weil zusätzliche Mittel aus anderen Quellen, insbesondere aus Studienbeiträgen und -gebühren, zur Verfügung stehen. Studienbeiträge sollen vorrangig zur Verbesserung der Finanzausstattung der Hochschulen führen. Ferner wird mit der Einführung von Studienbeiträgen in Niedersachsen der Wettbewerb um zahlende Studierende zu einer Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen führen. Studiengänge werden attraktiver ausgestaltet und effizienter studierbar. Im Übrigen wird den Studierenden durch die Zahlung eines Studienbeitrages die Werthaltigkeit des Studiums bewusster werden, was zu einem zielorientierteren Studierverhalten und damit zu einer Verkürzung der bisherigen Studienzeiten führen wird. Es ist zu erwarten, dass damit das vergleichsweise hohe Durchschnittsalter der deutschen Hochschulabsolventinnen und -absolventen deutlich gesenkt werden kann.²¹

Wer erhebt die Studienbeiträge?

Studienbeiträge werden von den Hochschulen erhoben. Sie sind für die Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen einzusetzen. Die Einnahmen aus den Studienbeiträgen werden weder ganz oder teilweise in den allgemeinen Landeshaushalt fließen, noch werden sie auf die staatlichen Zuschüsse angerechnet.

Von wem sind Studienbeiträge zu erheben?

Studienbeiträge sind grundsätzlich von Studierenden in allen grundständigen und konsekutiven (= aufeinander aufbauende) Studiengängen zu entrichten. Dies gilt auch für ein Zweitstudium. Der Beitrag ist für jedes Semester der Regelstudienzeit zuzüglich vier weiterer Semester zu zahlen. Bei Bachelor- und Masterstudiengängen wird der Beitrag erhoben für die Regelstudienzeit des grundständigen Studienganges plus vier Semester zuzüglich der Regelstudienzeit des Masterstudienganges (die vier Semester

²¹ Quelle: http://www.mwk.niedersachsen.de/master/C19832696_N19685145_L20_D0_I731.html – Stand November 2008

werden nur einmal hinzugerechnet). Nach Überschreiten dieser Zeitdauer sind Langzeitstudiengebühren zu zahlen, wobei Studienzeiten an Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes angerechnet werden.

Wer ist von der Pflicht, Studienbeiträge zu entrichten, befreit?

Befreiungstatbestände wurden u.a. für Studierende geschaffen, die durch die Erziehung von Kindern oder durch die Pflege von nahen Angehörigen zusätzlichen Belastungen ausgesetzt sind. Des Weiteren sind u.a. Studierende befreit, die ein in der Studien- oder Prüfungsordnung vorgesehenes Praxissemester absolvieren oder die für ein ganzes Semester oder Trimester beurlaubt sind.

Sind Promotionsstudierende von den Studienbeiträgen befreit?

Ja, denn Studienbeiträge werden nur von Studierenden in grundständigen Studiengängen sowie in konsekutiven Masterstudiengängen erhoben. »Die Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses ist eine besonders wichtige, dem öffentlichen Interesse dienende Aufgabe der Hochschulen. Sie sollen darauf hinwirken, dass sich besonders befähigte Absolventinnen und Absolventen für die wissenschaftliche Laufbahn entscheiden, promovieren und vielleicht sogar eine Professur anstreben.«²²

In welchen Fällen kann der Studienbeitrag erlassen werden?

Ein Erlass oder Teilerlass der Studienbeiträge ist möglich, wenn die Zahlung dieser Gebühr zu einer unbilligen Härte führen würde. Regelbeispiele finden sich in § 14 Absatz 2 NHG.²³

Wann ist der Studienbeitrag fällig?

Der Studienbeitrag wird gemäß § 14 Absatz 1 NHG erstmals mit der Einschreibung und dann jeweils mit Ablauf der Rückmeldefrist zusammen mit dem Semesterbeitrag fällig, sofern nicht nachgewiesen wird, dass ein Darlehensantrag bei der N-Bank/KfW gestellt wurde.

Was passiert, wenn keine Studienbeiträge bezahlt werden?

Studierende haben nach dem Niedersächsischen Hochschulgesetz Studienbeiträge an die Hochschule zu entrichten oder nachzuweisen, dass sie ein Studienbeitragsdarlehen nach § 11a NHG beantragt haben. Kommt eine Studierende oder ein Studierender dieser Pflicht nach Mahnung unter Fristsetzung und Androhung der Exmatrikulation nicht

²² Siehe FN 21

²³ Vgl. Seite 29

nach, so bestimmt § 19 Absatz 5 Satz 3 NHG, dass die oder der Studierende mit Fristablauf zum Ende des Semesters kraft Gesetzes exmatrikuliert ist.

> Studienbeitragsdarlehen (§ 11 a Niedersächsisches Hochschulgesetz)

Wer hat Anspruch auf ein Studienbeitragsdarlehen?

Antragsberechtigt für das Niedersachsen-Studienbeitragsdarlehen sind deutsche und andere Studierende aus EU-Staaten, Studierende aus EWR-Staaten, deren Familienangehörige, heimatlose Ausländerinnen und Ausländer sowie Ausländerinnen und Ausländer und Staatenlose, die ihre Hochschulzugangsberechtigung in Deutschland erworben haben (Bildungsinländer). Das Höchstalter liegt bei 35 Jahren – wobei dies nicht für Studierende gilt, die aus persönlichen oder familiären Gründen (insb. Erziehung von Kindern bis 14 Jahre) gehindert waren, das Studium eher aufzunehmen oder die infolge einschneidender Veränderungen ihrer persönlichen Verhältnisse bedürftig geworden sind. Das Darlehen dient ausschließlich zur Finanzierung der Studienbeiträge und wird direkt an die Hochschule ausgezahlt. Informationen über die Studienbeitragsdarlehen finden sich auf den Internetseiten der

- NBank
http://www.nbank.de/Privatpersonen/Arbeitsmarkt/Bildung_und_Qualifizierung/Nieders-Studienbeitragsdarlehen.php

und der

- KfW Förderbank
http://www.kfw-foerderbank.de/DE_Home/StudiumBeruf/Studierende/KfW-Studienkredit/index.jsp

Müssen Sicherheiten vorgelegt werden, um das Studienbeitragsdarlehen zu bekommen?

Nein. Das zinsgünstige Studienbeitragsdarlehen wird unabhängig von den Vermögensverhältnissen der Studierenden oder deren Eltern angeboten.

Welche Folgen hat die Beantragung eines Studienbeitragsdarlehens?

Der Antrag gilt gegenüber der Hochschule als Nachweis, dass der Studienbeitrag bezahlt wurde. Wenn der Kreditvertrag zustande gekommen ist, überweist die Bank die fälligen Studienbeiträge direkt an die Hochschule. Kommt der Kreditvertrag nicht zustande, sind die Studierenden selber verpflichtet die Beitragszahlung sicherzustellen.

In welcher Höhe wird das Studienbeitragsdarlehen gewährt und wann muss es zurückgezahlt werden?

Das Studienbeitragsdarlehen wird in Höhe des Studienbeitrages bewilligt. Dieses Darlehen wird für die Regelstudienzeit zuzüglich weiterer vier Semester oder Trimester gewährt. Die Rückzahlung des Darlehens darf frühestens zwei Jahre nach Beendigung des Studiums verlangt werden; spätestens nach Ablauf der doppelten Regelstudienzeit. Die hierfür erforderliche Einkommensgrenze ist die in Anlehnung an die im BAföG definierte Einkommensgrenze – derzeit 1.040 Euro zzgl. 520 Euro für den Ehegatten sowie 470 Euro pro Kind.²⁴

Wie hoch sind die Rückzahlungsraten?

Die monatliche Rückzahlungsmindestrategie beträgt zur Zeit 20 Euro.²⁵ Es besteht die Möglichkeit, das Darlehen ganz oder teilweise vorzeitig zurückzuzahlen. Eine vorzeitige Rückzahlung des Darlehens ermöglicht jedoch keinen Nachlass.

Wer kommt für Studierende auf, die später ihr Darlehen nicht zurückzahlen können?

Zur Sicherung von Darlehen, die aus unterschiedlichen Gründen nicht zurückgezahlt werden, wird bei dem Kreditinstitut ein Ausfallfonds gebildet, der aus Beiträgen der Hochschulen gespeist wird. Die Höhe des in den Fonds zu leistenden Beitrages der Hochschule ist abhängig von der Anzahl der Studienbeitragspflichtigen nach § 11 Absatz 1 NHG. Gemäß § 6 der Verordnung über die Einrichtung, Inanspruchnahme und Verwaltung des Ausfallfonds zur Sicherung von Studienbeitragsdarlehen nach § 11 a NHG (AusfallfondsVO) entspricht der seitens der Hochschulen in den Ausfallfonds einzuspeisende Betrag derzeit 2,5% der in einem Studienjahr vereinnahmten Studienbeiträge.

²⁴ Siehe dazu Näheres unter <http://www.das-neue-bafog.de/de/200.php>

²⁵ Siehe unter http://www.nbank.de/_downloads/Foerderprogramme/Niedersachsen_Studienbeitragsdarlehen/FAQ_Studienbeitragsdarlehen.pdf

Auszug aus dem Niedersächsischen Hochschulgesetz

i.d.F.d.Bek.v. 13. September 2007²⁶

§ 3

Aufgaben der Hochschulen

(1) ¹Aufgaben der Hochschulen sind

1. die Pflege und Entwicklung der Wissenschaften und Künste durch Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat,
2. die Vorbereitung auf berufliche Tätigkeiten, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung voraussetzen,
3. die Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses,
4. die Förderung des Wissens- und Technologietransfers,
5. die Förderung der internationalen Zusammenarbeit im Hochschulbereich und des Austauschs zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen unter besonderer Berücksichtigung der Belange ausländischer Studierender,
6. die Weiterbildung ihres Personals,
7. die Mitwirkung an der sozialen Förderung der Studierenden unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern und behinderter Studierender, wobei die Hochschulen dafür Sorge tragen, dass behinderte Studierende in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können,
8. die Vergabe von Stipendien an Studierende aufgrund besonderer Leistungen oder herausgehobener Befähigungen sowie zur Förderung der unter Nummer 5 genannten Ziele,
9. die Förderung der kulturellen und musischen Belange sowie des Sports an den Hochschulen und
10. die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Erfüllung ihrer Aufgaben.

²Sie wirken dabei untereinander und mit anderen staatlichen und staatlich geförderten Forschungs- und Bildungseinrichtungen zusammen. ³Sie können andere Aufgaben

²⁶ Zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes v. 18.6.2009 (Nds. GVBl. Nr 15/2009 S. 280)

übernehmen, soweit diese mit ihren gesetzlichen Aufgaben zusammenhängen und deren Erfüllung durch die Wahrnehmung der neuen Aufgaben nicht beeinträchtigt wird.

(2) ¹Die Hochschulen entwickeln und betreiben hochschulübergreifend koordinierte Informationsinfrastrukturen im Verbund von Hochschulbibliotheken, Hochschulrechenzentren und anderen Einrichtungen. ²Sie ermöglichen der Öffentlichkeit den Zugang zu wissenschaftlicher Information.

(3) ¹Die Hochschulen fördern bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die tatsächliche Durchsetzung der Chancengleichheit von Frauen und Männern und wirken auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin (Gleichstellungsauftrag). ²Sie tragen zur Förderung der Frauen- und Geschlechterforschung bei.

(4) ¹Den Universitäten und den Hochschulen nach § 2 Satz 1 Nrn. 1, 7, 8, 9 und 20 (Universitäten und gleichgestellte Hochschulen) obliegt die Ausbildung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses. ²Die Fachhochschulen dienen den angewandten Wissenschaften oder der Kunst durch Lehre, Studium, Weiterbildung sowie praxisnahe Forschung und Entwicklung.

(5) ¹Die Medizinische Hochschule Hannover und die Universitätsmedizin Göttingen (humanmedizinische Einrichtungen) sowie die Tierärztliche Hochschule Hannover erbringen zusätzlich Dienstleistungen im Rahmen des öffentlichen Gesundheitswesens. ²Die humanmedizinischen Einrichtungen nehmen auch Aufgaben der Krankenversorgung, die Tierärztliche Hochschule Hannover nimmt solche der tiermedizinischen Versorgung wahr. ³Die humanmedizinischen Einrichtungen und die Tierärztliche Hochschule Hannover beteiligen sich an der Ausbildung von Angehörigen anderer als ärztlicher Heilberufe.

(6) ¹Der Fachhochschule Emden/Leer obliegt die seemännische Fachschulausbildung als staatliche Aufgabe. ²Die Organisation der Ausbildung kann abweichend vom Zweiten Teil des Niedersächsischen Schulgesetzes erfolgen.

(7) Die Hochschulen können im Zusammenwirken mit den Schulen besonders befähigte Schülerinnen und Schüler ausbilden.

(8) ¹Das Fachministerium wird ermächtigt, nach § 40 Abs. 2 Satz 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) durch Verordnung Ämter für Ausbildungsförderung bei den Hochschulen oder bei Studentenwerken einzurichten und ihnen auch die Zuständigkeit für andere Auszubildende zu übertragen, die Ausbildungsförderung wie

Studierende an Hochschulen erhalten.²In der Verordnung kann auch bestimmt werden, dass die Ämter für Ausbildungsförderung die Studentenwerke zur Durchführung ihrer Aufgaben heranziehen und dass ein an einer Hochschule errichtetes Amt für Ausbildungsförderung auch zuständig ist für Auszubildende, die an anderen Hochschulen eingeschrieben sind.³Soweit Ämter für Ausbildungsförderung bei Studentenwerken errichtet sind, ist deren örtliche Zuständigkeit durch Verordnung des Fachministeriums zu bestimmen.

(9)¹Das Fachministerium kann an Hochschulen Studienkollegs errichten.²Das Studienkolleg bereitet die Kollegiatinnen und Kollegiaten, deren ausländische Bildungsnachweise einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung nicht entsprechen, auf die nach § 18 Abs. 10 Satz 1 abzulegende Prüfung vor.³Es vermittelt ihnen insbesondere den für ein erfolgreiches Studium notwendigen Bildungsstand.

Dritter Abschnitt

Studienguthaben, Verwaltungskostenbeitrag, Gebühren und Entgelte

§ 11

Studienbeiträge

(1)¹Die Hochschulen in staatlicher Verantwortung erheben von Studierenden in grundständigen Studiengängen sowie in Masterstudiengängen im Rahmen von konsekutiven Studiengängen für das lehrbezogene fachliche Leistungsangebot der Lehreinheiten und zentralen Einrichtungen sowie für Lehr- und Lernmaterialien Studienbeiträge.²Die Studienbeiträge sind für jedes Semester der Regelstudienzeit zuzüglich vier weiterer Semester in Höhe von 500 Euro und für jedes Trimester der Regelstudienzeit zuzüglich vier weiterer Trimester von 333 Euro je Trimester zu erheben; Studienzeiten an Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet.³Für je zwei Semester oder Trimester eines Teilzeitstudiums im Sinne des § 19 Abs. 2 Satz 1 oder eines Studiums in einem Teilzeitstudiengang verlängert sich der Zeitraum nach Satz 2 um ein Semester oder Trimester.⁴Von Studierenden in Teilzeitstudiengängen und von Studierenden, die nach § 19 Abs. 2 zugelassen sind, sind abweichend von Satz 2 Studienbeiträge je Semester in Höhe von 250 Euro und je Trimester in Höhe von 167 Euro zu erheben.⁵Die Einnahmen hat die Hochschule einzusetzen, um insbesondere das Betreuungsverhältnis zwischen Studierenden und Lehrenden zu verbessern, zusätzliche Tutorien anzubieten und die Ausstattung der Bibliotheken sowie der Lehr- und Laborräume zu verbessern; sie kann sie auch für die Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Nr. 8

einsetzen. ⁶Sofern aus den Einnahmen zusätzliches Lehrpersonal finanziert wird, darf dieses nur zu solchen Lehraufgaben verpflichtet werden, die das für die Studiengänge erforderliche Lehrangebot ergänzen oder vertiefen. 7§ 13 Abs. 8 bleibt unberührt.

(2) ¹Die Einnahmen nach Absatz 1 Sätze 1 und 2 dürfen bis zu einer zweckentsprechenden Verwendung durch die Hochschule bei einer Bank oder Sparkasse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union Zins bringend angelegt werden. ²Bei einer Anlage in Wertpapieren sind die Grundsätze des § 54 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in Verbindung mit der Anlageverordnung zu beachten. ³Die Hochschule hat die Erträge aus einer Anlage nach Satz 1 den Einnahmen aus Studienbeiträgen zuzuführen.

(3) ¹Von der Erhebung der Studienbeiträge sind Studierende ausgenommen, die

1. ein Kind im Sinne von § 25 Abs. 5 BAföG tatsächlich betreuen, das zu Beginn des jeweiligen Semesters das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
2. einen nach einem Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung pflegebedürftigen nahen Angehörigen pflegen,
3. das Amt der Gleichstellungsbeauftragten wahrnehmen, ohne hierfür beurlaubt zu sein, für insgesamt bis zu zwei Semester,
4. gleichzeitig bereits an einer anderen Hochschule zum Studium in einem gemeinsamen Studiengang eingeschrieben sind und dort den Studienbeitrag entrichten,
5. eine in der Studien- oder Prüfungsordnung vorgesehene Studienzeit im Ausland absolvieren,
6. ein in der Studien- oder Prüfungsordnung vorgesehenes praktisches Studiensemester absolvieren,
7. das Praktische Jahr nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Satz 5 der Approbationsordnung für Ärzte absolvieren oder nachbereiten oder
8. nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 und 3 bis 5 von der Zahlung eines Verwaltungs-kostenbeitrages ausgenommen sind.

²Bei einem Parallelstudium an derselben Hochschule wird der Studienbeitrag nur einmal erhoben. ³In den Fällen des Satzes 1 Nrn. 1 und 2 verlängert sich der in Absatz 1 Satz 2 festgelegte Zeitraum um die Zeit, für die Studienbeiträge nicht erhoben wurden.

(4) ¹Die Studierenden sind verpflichtet, gegenüber der Hochschule auf Verlangen die Angaben zu machen, die für die Erhebung der Studienbeiträge erforderlich sind, und hierfür Unterlagen vorzulegen. ²Studierende, die dieser Verpflichtung in einer von der Hochschule gesetzten Frist nicht nachkommen, haben eine Langzeitstudiengebühr nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 zu entrichten.

(5) ¹Sofern Studierende in hochschulübergreifenden Studiengängen an mehreren Hochschulen eingeschrieben sind, können die Hochschulen nach Maßgabe einer Vereinbarung von der Erhebung des Studienbeitrags, des Verwaltungskostenbeitrags und der Langzeitstudiengebühren ganz oder teilweise absehen. ²Dabei ist sicherzustellen, dass die einzelnen Beiträge und Gebühren insgesamt mindestens in der Höhe festgesetzt werden, wie sie von den Studierenden der jeweiligen Hochschule im Regelfall zu entrichten sind. ³Verfügt die oder der Studierende an einer Hochschule eines anderen Bundeslandes über ein Studienguthaben, so kann dies abweichend von Satz 2 bei der Festsetzung des Studienbeitrags oder der Langzeitstudiengebühren nach Satz 1 entsprechend berücksichtigt werden.

§ 11 a

Anspruch auf Darlehensgewährung

(1) ¹Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die mit ihrer Einschreibung zur Zahlung von Studienbeiträgen nach § 11 verpflichtet sind sowie Studierende, die zur Zahlung von Studienbeiträgen nach § 11 verpflichtet sind, haben nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 im Rahmen eines Erststudiums einen Anspruch auf Gewährung eines Studiendarlehens in Höhe des Studienbeitrages. ²Die Gewährung von Studiendarlehen wird einem Kreditinstitut, das öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnimmt, zur Wahrnehmung im eigenen Namen übertragen.

(2) ¹Anspruchsberechtigt nach Absatz 1 sind

1. Deutsche im Sinne des Grundgesetzes,
2. Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
3. Familienangehörige von Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die das Recht auf Aufenthalt oder das Recht auf Daueraufenthalt nach Kapitels III oder IV der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (ABl. EU Nr. L 158 S.77, Nr. L 229 S.35) genießen,
4. heimatlose Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungs-

nummer 243-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S.1950),

5. Ausländer und Staatenlose, die ihre Hochschulzugangsberechtigung in Deutschland erworben haben.

²Keinen Anspruch auf ein Studiendarlehen nach Absatz 1 hat, wer bei Aufnahme des Erststudiums das 35. Lebensjahr vollendet hat. ³Satz 2 gilt nicht für Studierende,

1. die aus persönlichen oder familiären Gründen, insbesondere der Erziehung von Kindern bis zu 14 Jahren, gehindert waren, das Studium zu beginnen, oder
2. die in Folge einer einschneidenden Veränderung ihrer persönlichen Verhältnisse bedürftig geworden sind.

⁴Satz 3 gilt nur, wenn die oder der Studierende das Studium unverzüglich nach dem Wegfall der Hinderungsgründe nach Satz 3 Nr. 1 oder dem Eintritt der Voraussetzungen nach Satz 3 Nr. 2 aufnimmt.

(3) ¹Der Anspruch nach Absatz 1 besteht für die Regelstudienzeit eines grundständigen Studiums sowie eines Masterstudienganges im Rahmen eines konsekutiven Studienganges zuzüglich vier weiterer Semester oder Trimester. ²Studienzeiten an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sind anzurechnen. ³Zeiten der Beurlaubung sind nicht anzurechnen. ⁴Ist für die Erlangung des angestrebten Berufsabschlusses das Studium zweier Studiengänge rechtlich erforderlich, so erhöht sich der Anspruch nach Absatz 1 einmalig um die zusätzlich erforderliche Studienzeit.

(4) ¹Die Rückzahlung des Studiendarlehens darf frühestens nach Ablauf von zwei Jahren nach Beendigung des Studiums, spätestens nach Ablauf der doppelten Regelstudienzeit, verlangt werden, sofern die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer ein Einkommen erzielt, das die in § 18a Abs. 1 BAföG genannte Einkommensgrenze um mindestens 100 Euro übersteigt. ²Die Rückzahlung des Studiendarlehens entfällt, soweit das Studiendarlehen einschließlich der Zinsen zusammen mit den Darlehen nach § 17 Abs. 2 Satz 1 BAföG 15.000 Euro überschreitet.

(5) ¹Zur Sicherung der Rückzahlung der Darlehen an das Kreditinstitut nach Absatz 1 Satz 2 übernimmt das Land eine Ausfallbürgschaft. ²Zur Finanzierung dieser Ausfallbürgschaft sowie der sonstigen aus dem Darlehensprogramm erwachsenen Lasten richten die Hochschulen in staatlicher Verantwortung bei dem Kreditinstitut einen für diese Zwecke ausreichend ausgestatteten Fonds ein. ³Die Hochschulen in staatlicher Verantwortung führen Beiträge an den Fonds ab, die nach der Anzahl der Studienbeitrags-

pflichtigen im Sinne von § 11 Abs. 1 zu bemessen sind.⁴Die Höhe der Beiträge an den Fonds, die Voraussetzungen zu dessen Inanspruchnahme sowie das Verfahren regelt das Fachministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Verordnung.

(6)¹Das Kreditinstitut verwaltet den nach Absatz 5 Satz 2 eingerichteten Fonds im Auftrag der Hochschulen in staatlicher Verantwortung treuhänderisch auf der Grundlage einer mit dem Fachministerium zu schließenden Vereinbarung.²Bei der Einrichtung des Fonds und bei Geschäften zugunsten oder zulasten des Fonds handelt das Fachministerium auch im Namen und in Vertretung der Stiftungen des öffentlichen Rechts nach § 55.

§ 12

Verwaltungskostenbeitrag

(1)¹Die Hochschulen in staatlicher Verantwortung erheben für ihren Träger von den Studierenden für jedes Semester einen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 75 Euro und für jedes Trimester einen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 50 Euro.

²Hievon ausgenommen sind

1. ausländische Studierende, die eingeschrieben werden
 - a. aufgrund eines zwischenstaatlichen oder übernationalen Abkommens oder einer Hochschulpartnerschaft, soweit Gegenseitigkeit besteht, oder
 - b. im Rahmen von Förderprogrammen, die überwiegend aus öffentlichen Mitteln des Bundes oder der Länder finanziert werden,
2. Studierende, die bereits an einer anderen Hochschule zum Studium in einem gemeinsamen Studiengang eingeschrieben sind und dort den Verwaltungskostenbeitrag entrichten,
3. Studierende, die für ein ganzes Semester oder Trimester beurlaubt sind,
4. Studierende, die ein aus öffentlichen Mitteln finanziertes Stipendium für ein Promotionsstudium oder gleichstehendes Studium erhalten, und
5. Studierende an der Norddeutschen Fachhochschule für Rechtspflege.

(2)¹Der Verwaltungskostenbeitrag wird erhoben für das Leistungsangebot der Einrichtungen zur Verwaltung und Betreuung der Studierenden.²Hierzu zählt insbesondere das Leistungsangebot der Verwaltungseinrichtungen für die Immatrikulation, für Prüfungen, für Praktika, für Studienberatung ohne Studienfachberatung und für akademische Auslandsangelegenheiten.³Nicht dazu gehört das Leistungsangebot zur Feststellung der Hochschulzugangsberechtigung sowie in Eignungsfeststellungs- und Auswahlverfahren für den Hochschulzugang und die Hochschulzulassung.

§ 14

Fälligkeit und Billigkeitsmaßnahmen

(1) ¹Der Studienbeitrag nach § 11, der Verwaltungskostenbeitrag nach § 12, die Langzeitstudiengebühr nach § 13 Abs. 1 sowie die Gebühren und Entgelte nach § 13 Abs. 3 werden erstmals bei der Einschreibung fällig und dann jeweils mit Ablauf der durch die Hochschule festgelegten Rückmeldefrist. ²Die Gebühr nach § 13 Abs. 6 wird mit der Anmeldung fällig. ³Entgelte sind vor Veranstaltungsbeginn zu entrichten.

(2) ¹Der Studienbeitrag nach § 11 sowie die Gebühren und Entgelte nach § 13 können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Entrichtung zu einer unbilligen Härte führen würde. ²Eine unbillige Härte liegt hinsichtlich des Studienbeitrages und der Langzeitstudiengebühr in der Regel vor

1. bei studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Behinderung oder schweren Erkrankung oder
2. bei studienzeitverlängernden Folgen als Opfer einer Straftat.

³Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 2 Nr. 1 ist durch eine amtsärztliche Bescheinigung nachzuweisen. ⁴Ein Antrag nach Satz 1 kann längstens bis einen Monat nach Vorlesungsende des Semesters gestellt werden.

Anhang

Lehreinh- heit/Fachbereich	Studienäquivalente		Lehrnachfrage		Studienäquival. : Lehrnachfrage im Verhältnis 30 : 70	Verteilung Euro
	absolut	%	absolut	%		
Sozialwissenschaften	611,93	8,79%	346,94	5,94%	6,79%	227.587 €
Summe FB 1	611,93	8,79%	346,94	5,94%	6,79%	227.587 €
Geographie	153,89	2,21%	143,69	2,46%	2,38%	79.891 €
Geschichte	146,20	2,10%	145,42	2,49%	2,37%	79.476 €
Kunstgeschichte	55,12	0,79%	47,35	0,81%	0,80%	26.964 €
Kunst/Kunstpädagogik	62,04	0,89%	137,10	2,35%	1,91%	63.991 €
Philosophie	77,62	1,11%	56,70	0,97%	1,01%	33.963 €
Textiles Gestalten	35,76	0,51%	62,84	1,08%	0,91%	30.389 €
Summe FB 2	530,63	7,62%	593,10	10,15%	9,39%	314.674 €
Musik	67,42	0,97%	132,32	2,27%	1,88%	62.849 €
Pädagogik	436,66	6,27%	324,91	5,56%	5,77%	193.449 €
Sachunterricht	41,16	0,59%	51,67	0,88%	0,80%	26.680 €
Sport	80,76	1,16%	153,53	2,63%	2,19%	73.287 €
Evangelische Theologie	81,42	1,17%	79,56	1,36%	1,30%	43.690 €
Islam. Religionspädagogik	24,49	0,35%	23,35	0,40%	0,39%	12.910 €
Katholische Theologie	102,96	1,48%	103,37	1,77%	1,68%	56.354 €
Summe FB 3	834,87	11,99%	868,71	14,87%	14,01%	469.219 €
Physik	157,15	2,26%	192,99	3,30%	2,99%	100.154 €
Summe FB 4	157,15	2,26%	192,99	3,30%	2,99%	100.154 €
Biologie	446,03	6,40%	560,74	9,60%	8,64%	289.474 €
Chemie	107,60	1,54%	152,23	2,61%	2,29%	76.641 €
Summe FB 5	553,63	7,95%	712,98	12,21%	10,93%	366.115 €
Mathematik	320,43	4,60%	281,86	4,83%	4,76%	159.392 €
Informatik	151,53	2,18%	132,99	2,28%	2,25%	75.256 €
Angew. Systemwiss.	36,90	0,53%	38,83	0,66%	0,62%	20.912 €
Geoinformatik	53,29	0,77%	53,35	0,91%	0,87%	29.107 €
Summe FB 6	562,15	8,07%	507,03	8,68%	8,50%	284.667 €
Anglistik	185,42	2,66%	181,35	3,10%	2,97%	99.559 €
Germanistik	272,51	3,91%	266,30	4,56%	4,37%	146.230 €
Literaturwissenschaft	0,27	0,00%	0,18	0,00%	0,00%	109 €
Sprachwissenschaft	4,38	0,06%	3,52	0,06%	0,06%	2.047 €
Romanistik	231,70	3,33%	216,93	3,71%	3,60%	120.521 €
Latein	66,16	0,95%	66,95	1,15%	1,09%	36.424 €
Summe FB 7	760,44	10,92%	735,22	12,59%	12,09%	404.891 €
Gesundheit	149,02	2,14%	199,01	3,41%	3,03%	101.396 €
Kognitionswissenschaft	197,45	2,84%	130,68	2,24%	2,42%	80.954 €
Psychologie	556,07	7,98%	516,62	8,84%	8,59%	287.643 €
Summe FB 8	902,54	12,96%	846,31	14,49%	14,03%	469.993 €
Wirtschaftswissenschaften	827,23	11,88%	453,83	7,77%	9,00%	301.565 €
Summe FB 9	827,23	11,88%	453,83	7,77%	9,00%	301.565 €
Rechtswissenschaften	1.223,59	17,57%	584,29	10,00%	12,27%	411.136 €
Summe FB 10	1.223,59	17,57%	584,29	10,00%	12,27%	411.136 €
Insgesamt	6.964,16	100,00%	5.841,40	100,00%	100,00%	3.350.000 €

Diese Broschüre finden Sie auch
im Internet unter der Adresse
www.uni-osnabrueck.de/studienbeitraege

© 2010 bei dem Herausgeber
Alle Rechte vorbehalten
Herausgeber: Der Präsident der Universität Osnabrück
Foto Deckblatt: Michael Münch
Redaktion: Birgit Brüggemann – Zentrales Berichtswesen
Druck: Hausdruckerei der Universität Osnabrück
Auflage: 600 Exemplare